



Herisau, 25. Oktober 2024

Wegleitung Tourismusabgabe 2024

Gemäss Art. 11 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21) erhebt der Kanton eine Tourismusabgabe. Der Ertrag dieser Abgabe wird für die Tourismusförderung des Kantons verwendet.

Abgabepflichtige Personen und Betriebe

Gemäss Art. 12 des Tourismusgesetzes (bGS 955.21) sind natürliche und juristische Personen abgabepflichtig, die gegen Entgelt Gäste beherbergen, folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Dies sind insbesondere:

- Hotelbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthäuser, Herbergen, Kurhäuser und dergleichen)
- Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Jugendherbergen, B&B, Bauernhöfe und dergleichen)
- Andere Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Klubhäuser und dergleichen)
- Restaurationsbetriebe (Restaurants, Cafés, Besenbeizen, Pubs, Bars und dergleichen)
- Anbieterinnen und Anbieter von gewinnorientierten touristischen oder auf Freizeit ausgerichtete Aktivitäten (Ski- und Alpenschulen, Langlaufschulen, Wander- und Biketouren, Gleitschirmflüge, Trekking, Rafting, Canyoning und dergleichen)
- öffentliche Transportunternehmen (Eisenbahnen, Postauto- und Busbetriebe, Seil- und Bergbahnen)
- Besitzerinnen und Besitzer von Zweitwohnungen

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten, Alters- und Pflegeheime, Institutionen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung sowie Mensen von Unternehmen, die den Restaurationsbetrieb überwiegend für eigene Bedürfnisse führen.

Selbstdeklaration / Erhebung

Die Erhebung der Tourismusabgabe erfolgt mittels Selbstdeklaration (Formular) der Abgabepflichtigen.

- Stichtag für die Erhebung ist der 31. Dezember 2024
- Einreichung des Formulars bis **spätestens 31. Januar 2025**
- Adresse:
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Obstmarkt 3
9102 Herisau
wirtschaft.arbeit@ar.ch

Unterbleibt eine fristgerechte Selbstdeklaration oder ist diese offensichtlich ungenügend, erfolgt die Veranlagung von Amtes wegen.



Formulare

Die Formulare zur Selbstdeklaration stehen unter www.ar.ch/awa im Register "Tourismus" elektronisch zum Download bereit. Das Formular ist zu unterzeichnen.

Selbstdeklaration für Beherbergung und Restauration

Betriebe und Personen die ein Beherbergungs- und oder Restaurationsangebot führen, haben sich grundsätzlich **nicht jährlich** neu zu deklarieren. Die jährliche Rechnungstellung erfolgt auf Basis der Angaben aus der letztmaligen Selbstdeklaration. **Bei Änderungen der Verhältnisse** (personelle Wechsel, angepasstes Angebot, Anpassung der Bestandsgrösse etc.) ist **zwingend** eine **erneute Selbstdeklaration** vorzunehmen.

Selbstdeklaration für Verkehrsbetriebe und gewinnorientierte touristische Betriebe

Öffentliche Verkehrsbetriebe und Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten sind aufgrund ihrer geleisteten Transportkilometer bzw. der erzielten Umsätze abgabepflichtig. Die Erhebung mittels Selbstdeklaration hat deshalb **jährlich** zu erfolgen.

Kurtaxen

Die Gemeinden haben weiterhin die Möglichkeit, Kurtaxen zu erheben. Basis hierfür ist das Kurtaxenreglement der jeweiligen Gemeinde. Die Meldeformulare zur Berechnung der Kurtaxe und zur polizeilichen Erfassung der Übernachtungsgäste sind weiterhin gültig.

Bemessungsgrundlage

Für Betriebe die Gäste beherbergen:

- | | | |
|--------------------------------------------|-----|----------------------|
| - Hotelbetriebe: mit max. 15 Gästezimmern: | CHF | 200.00 pro Zimmer |
| mit. 16 bis 30 Gästezimmern: | CHF | 250.00 pro Zimmer |
| mit mehr als 30 Gästezimmern: | CHF | 300.00 pro Zimmer |
| - Parahotelleriebetriebe: | CHF | 100.00 pro Zimmer |
| - Campingplätze: | CHF | 100.00 pro Zimmer |
| - Übrige Übernachtungsmöglichkeiten: | CHF | 8.00 pro Schlafplatz |
| - | | |

Für Restaurationsbetriebe (nach Ausschankfläche):

- | | |
|---------------------------|------------|
| - Bis 80 m ² : | CHF 200.00 |
| - Ab 80 m ² : | CHF 350.00 |

Für Häuser, Wohnungen und Zimmer im Eigengebrauch, die zu Ferien- oder Erholungszwecken dienen:

- CHF 75.- pro Zimmer, maximal 600 Franken pro Haus oder Wohnung.

Für Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| - Bei Umsatz bis CHF 100'000.00: | CHF 350.00 |
| - Bei Umsatz über CHF 100'000.00: | CHF 700.00 |

Gesetzliche Grundlagen

Tourismusgesetz (bGS 955.21)

Tourismusverordnung (bGS 955.213)